

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 20.10.2020

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 381/2020 Hauptamt Sachbearbeiter/in: Josef Suermann		
Wahl von Ortsvorstehern			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	04.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Gemäß § 39 Abs. 6 GO NW wählt der Rat Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können.

Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

Die Ortsvorsteher erhalten nach der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die in der Hauptsatzung näher bestimmt ist. Der Anspruch des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung), bleibt unberührt. Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 45 GO NW.

Wird in einem Bezirk die absolute Mehrheit durch eine Partei/Wählergruppe erzielt, steht ihr die Wahl ihres Kandidaten zu.

Erzielt keine Partei oder Wählergruppe die absolute Mehrheit, so steht dem Rat ein

gewisser Spielraum zu, den er unter Berücksichtigung des bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses auszufüllen hat. In diesem Fall soll der Rat regelmäßig den Kandidaten der jeweils stärksten Partei oder Wählergruppe zum Ortsvorsteher wählen, weil dieser die vergleichsweise stärkste politische Kraft und somit auch den Wählerwillen im Gemeindebezirk repräsentiert (OVG NRW, Urteil vom 14.10.1988; ähnlich VG Köln, Urteil vom 14.03.2011).

Nach der zur Zeit geltenden Hauptsatzung sind für alle Ortschaften außer Altenbergen, Bredenborn, Kollerbeck und Vörden Ortsvorsteher zu wählen.

Nach der Kommunalwahl 2020 ergeben sich die Vorschlagsrechte der Parteien/Wählergruppen mit der relativen Mehrheit in den einzelnen Bezirken aufgrund folgender Ergebnisse:

Ortschaft	Partei/Wählergruppe	Stimmenanteil
Born	CDU	43,14
Bremerberg	CDU	66,67
Eilversen	UWG	72,00
Großenbreden	Grüne	62,50
Hohehaus	Grüne	33,93
Kleinenbreden	Grüne	45,98
Löwendorf	CDU	52,31
Münsterbrock	CDU	64,18
Papenhöfen	Grüne	43,28

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Partei/Wählergruppe werden folgende Ortsvorsteher gewählt:

Ortschaft	Name	Vorname
Born		
Bremerberg		
Eilversen		
Großenbreden		
Hohehaus		
Kleinenbreden		
Löwendorf		
Münsterbrock		
Papenhöfen		

Abstimmungsergebnis:

